



Vorlage

XIII/287/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	17.10.2023	
Umweltausschuss	30.10.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	02.11.2023	
Stadtverordnetenversammlung	09.11.2023	

Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Neu-Anspach - Klärung der Rechtsfolgen für Immobilienbesitzer Erneute Beratung

Sachdarstellung:

1. Antrag der SPD-Fraktion „Wärmeplanung: Rechtsnachfolgen für Immobilienbesitzer klären“ zu Tagesordnungspunkt 4.5 „Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung“

Die Vorlage Nr. 233/2023 zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Neu-Anspach wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28.09.2023 nicht beschlossen, sondern wieder an den Magistrat zurückverwiesen.

Vorausgegangen war ein Antrag der SPD-Fraktion zu diesem Tagesordnungspunkt (**Anlage 1**). Danach sollte die Vorlage Nr. 233/2023 an den Magistrat zurückverwiesen werden. Eine erneute Beratung sollte nach der finalen Beschlussfassung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) stattfinden. Dabei sollten insbesondere die Folgen für Eigentümer von Bestandsimmobilien erörtert werden. Begründet wurde dies u.a. damit, dass durch das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG) für alle Kommunen mit kommunaler Wärmeplanung andere Regeln für den Heizungstausch gelten und ohne Wärmeplanung die vollständigen Regeln des GEG erst 2028 greifen würden. Zitiert wurde ein Passus aus einer Information der Verbraucherzentrale.

Die Verwaltung möchte mit dieser Vorlage den Gremien zu den Themenkomplexen „Verzahnung des GEG mit der kommunalen Wärmeplanung“ und „Auswirkungen/Rechtsfolgen für die Bürgerinnen und Bürger, insbesondere für Eigentümer von Bestandsimmobilien durch die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung“ weitere Informationen geben.

2. Verzahnung des GEG mit der kommunalen Wärmeplanung - Fristen und Rechtsfolgen

Das Gebäudeenergiegesetz wurde in der Zwischenzeit verabschiedet und vom Bundesrat gebilligt. Nach Verkündung im Bundesgesetzblatt soll es am 1.1.2024 in Kraft treten.

Die kommunale Wärmeplanung soll künftig auf der Grundlage von bundeseinheitlichen Regelungen erfolgen. Hierfür läuft parallel bereits das Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG). Das Gesetz soll zeitgleich mit dem GEG zum 1.1.2024 in Kraft treten.

Nach dem GEG muss ab 2024 jede neu eingebaute Heizung zu 65 Prozent mit Erneuerbaren Energien betrieben werden (§ 71 Abs. 1 GEG). In **Neubaubereichen** greift diese Regel direkt ab **1. Januar 2024**.

Für **bestehende Gebäude und Neubauten außerhalb von Neubaubereichen** gibt es längere Übergangsfristen. Hier greift die **Übergangsregelung des § 71 Abs. 8 GEG**: In kleineren Städten (100.000 oder weniger Einwohner) werden klimafreundliche Energien beim Heizungswechsel erst **bis spätestens nach dem 30. Juni 2028 Pflicht**.

Gibt es in den Kommunen bereits vor diesem Stichtag eine Entscheidung zur Gebietsausweisung für zum Beispiel ein Wärmenetz, die einen kommunalen Wärmeplan berücksichtigt, können frühere Fristen greifen. Wurde eine Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbaubereich getroffen, sind die Anforderungen nach Abs. 1 einen Monat nach Bekanntgabe dieser Entscheidung anzuwenden.

Die Wärmeplanung ist eine strategische Planung, die den Bürgerinnen und Bürgern Orientierung über den möglichen Ausbau leitungsgebundener Wärmeversorgung auf der Grundlage von Erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme geben soll. Die erstellten Wärmepläne haben allerdings rechtlich keine Außenwirkung. Es bedarf einer **zusätzlichen Entscheidung** über die Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder zu Wasserstoffnetzausbaubereichen, die den Wärmeplan und die darin getroffenen Gebietsausweisungen berücksichtigt.

Nicht das Vorliegen eines Wärmeplanes alleine führt dazu, dass die Anforderungen für bestehende Gebäude vor Ablauf der o.g. Fristen erfolgen muss. Es ist immer eine zusätzliche Entscheidung der nach Landesrecht zuständigen Stelle erforderlich, die die Rechtswirkungen des § 71 Abs. 8 auslöst.

Die Verwaltung verweist hier auf die **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Klimaschutz und Energie - Drucksache 20/7619 (Anlage 2)**. Auf den Seiten 31 ff kann der Wortlaut des § 71 GEG und auf den Seiten 90 ff. die Erläuterungen zur rechtlichen Einstufung des Wärmeplans, den Fristen und den jeweiligen Rechtsfolgen für den Bürger nachgelesen werden.

Als **Anlage 3** sind der Vorlage noch der Gesetzesbeschluss des Bundestages (Drucksache 415/23) vom 8.9.2023 beigelegt. Der Bundestag war den Beschlussempfehlungen zu § 71 GEG (und anderen §§) gefolgt.

Auch die Beantragung einer Förderung für die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung löst keine Verkürzungen von Fristen für die Bürgerinnen und Bürger aus.

3. Rechtliche Anfragen

3.1 Anfrage und Stellungnahme LEA

Neben den vorgenannten Informationen und Erläuterungen hat die Verwaltung am 5.10.2023 bei der LandesEnergieAgentur Hessen GmbH (LEA) die Thematik von möglichen Fristverkürzungen durch das Vorliegen eines kommunalen Wärmeplans angefragt.

Die Projektleitung Energiekonzepte und Kommunale Wärmeplanung der LEA hat am 6.10.2023 eine Rückmeldung gegeben. Diese ist der Vorlage als **Anlage 4** beigelegt.

3.2. Rechtsanfrage und Stellungnahmen Hessischer Städtetag und Hessischer Städte- und Gemeindebund

Außerdem wurde am 5.10.2023 beim Hessischen Städte- und Gemeindebund und beim Hess. Städtetag eine Rechtsanfrage zu den genannten Themenkomplexen gestellt.

Die zuständige Projektleiterin des Hess. Städtetages, Frau Sandra Schweitzer, hat am 10.10.2023 geantwortet. Die Anfrage und Stellungnahme sind dieser Vorlage als **Anlage 5** beigelegt.

Die Stellungnahme des HSGB lag bis zum Verfassen der Vorlage noch nicht vor. Sollte diese während der Beratungsrunde eingehen, wird sie den Gremien umgehend nachgereicht.

Die Dokumente zum Gesetzentwurf zum Wärmeplanungsgesetz und der Gesetzgebungs-Vorgang kann beim DIP des Deutschen Bundestages unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-f%C3%BCr-die-w%C3%A4rmeplanung-und-zur-dekarbonisierung-der->

4. **Zentrale Informationen rund um das Gebäudeenergiegesetz**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat bereits zentrale Informationen rund um das Gebäudeenergiegesetz zusammengestellt. Die Infos sind unter bmwk-energiewende.de sowie energiewechsel.de unter folgenden Links zu finden:

<https://www.bmwk-energiewende.de/EWD/Redaktion/Newsletter/2023/08/Meldung/topthema.html>

<https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/Dossier/geg-gesetz-fuer-erneuerbares-heizen.html>

5. **Förderantrag und Bereitstellen der Haushaltsmittel für die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung**

Die Verwaltung hatte bereits einen Förderantrag vorbereitet. Wegen der Zurückstellung der Vorlage wurde dieser jedoch noch nicht rechtsverbindlich eingereicht. Dies sollte wegen des hohen Antragsaufkommens dann zeitnah nach der Beschlussfassung erfolgen, um als bisher noch nicht verpflichtete Kommune in den Genuss der Bundesfördermittel zu kommen.

Zudem ist geplant, im nächsten Jahr mit anderen Kommunen im Usinger Land eine gemeinsame Ausschreibung vorzubereiten. Voraussetzung ist dann, dass bei den Kommunen, die sich im nächsten Jahr daran beteiligen, eine Förderzusage vorliegt.

Da weder ein Förderantrag, noch die Beauftragung für die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung oder das Vorliegen eines kommunalen Wärmeplans einen Nachteil für die Bürgerinnen und Bürger auslöst, bittet die Verwaltung die Gremien, die Erstellung des Wärmeplans, die Beantragung einer Förderung und die Bereitstellung der Mittel zu beschließen.

Die Verwaltung wiederholt deshalb den Beschlussvorschlag aus der Vorlage Nr. 233/203. Es wird vorgeschlagen, bei Ziffer 3. zunächst einen Sperrvermerk zu ergänzen und diesen wieder aufzuheben, wenn das Wärmeplanungsgesetz beschlossen ist und sich durch einen kommunalen Wärmeplan für die Bürgerinnen und Bürger keine Fristverkürzungen ergeben

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. für die Stadt Neu-Anspach eine Kommunale Wärmeplanung nach den Anforderungen der Kommunalrichtlinie des Bundes im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) durch ein geeignetes Fachbüro erstellen zu lassen.
2. in 2023 beim Projektträger Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH nach der Kommunalrichtlinie des Bundes einen Förderantrag für eine Kommunale Wärmeplanung zu stellen.
3. im Haushalt 2024 bei der Kostenstelle 61511100 Städtebauliche Planung und Entwicklung, Kostenträger 511010, Sachkonto 6120900 Haushaltsmittel in Höhe von 120.000 Euro und unter dem Sachkonto 5421000 auf der Einnahmenseite die entsprechenden Fördereinnahmen von 90 % (= 108.000 Euro, verbleibender Eigenanteil = 12.000 Euro) vorzusehen.

Für die Bereitstellung der Haushaltsmittel wird zunächst ein Sperrvermerk gesetzt. Dieser wird vom HFA wieder aufgehoben, wenn das Gesetzgebungsverfahren zum Wärmeplanungsgesetz abgeschlossen ist und sich durch einen kommunalen Wärmeplan für die Bürgerinnen und Bürger keine Fristverkürzungen ergeben.

4. Sollte die Förderung nach der Kommunalrichtlinie des Bundes nicht bewilligt werden, prüft die Verwaltung die dann möglichen neuen Fördermöglichkeiten auf Bundes- und Landesebene oder Zahlungen durch das Land Hessen. Die Gremien erhalten dann eine neue Vorlage zur Beschlussfassung.

5. Sollten sich die Vorgaben oder Anforderungen für den Kommunalen Wärmeplan durch die gesetzlichen Vorgaben oder aus neuen Förderrichtlinien ändern, so ist dies bei der Erstellung des Wärmeplans und Akquise der Fördermittel zu berücksichtigen.

Birger Strutz
Bürgermeister

Anlage:

1. Antrag SPD-Fraktion vom 28.09.2023
2. Beschlussempfehlung und Bericht (Drucksache 20/7619 vom 5.7.2023)
3. Gesetzesbeschluss des Bundestages (Drucksache 415/23 vom 8.9.2023)
4. Anfrage und Stellungnahme LEA vom 6.10.2023
5. Rechtsanfrage und Stellungnahme Hess. Städtetag vom 10.10.2023